



WAKO Switzerland

Schweizerischer Kickboxverband
Fédération Suisse de Kickboxing
Federazione Svizzera di Kickboxing
Swiss Kickboxing Federation



Statuten

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	2
B	Mitgliedschaft	3
B.1	Allgemeines	3
B.2	Aufnahme, Austritt, Ausschluss	5
C	Finanzierung und Rechnungswesen	7
D	Organisation	7
D.1	Allgemeines	7
D.2	Delegiertenversammlung	8
D.3	Vorstand	10
D.4	Rechnungsrevisoren	11
D.5	Athletenvertretung	11
E	Nationalmannschaft	12
F	Auflösung	12
G	Schlussbestimmungen	12

A Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Definition

1. Unter dem Namen WAKO Switzerland, Schweizerischer Kickboxverband bzw. Swiss Kickboxing Federation/WAKO Schweiz, besteht mit Sitz in Wohlen/AG ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. WAKO Switzerland umfasst als Dachverband die in der Schweiz Kickboxing und artverwandte Sportarten treibenden Clubs.

Artikel 2 Zweck

WAKO Switzerland bezweckt die Förderung und Überwachung des Kickboxing-Sports in der Schweiz. Die Verwirklichung der Verbandsziele wird angestrebt durch:

- a) Bestimmung einer Verbandspolitik
- b) Aufstellen von einheitlichen Vorschriften, Reglementen und Richtlinien
- c) Aufbau und Pflege von verbandsinternen, nationalen und internationalen Kontakten
- d) Schaffung von ständigen und temporären Arbeitsgruppen
- e) Überwachung und Anerkennung von Gürtelprüfungen
- f) Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern und Förderung des Schiedsrichterwesens
- g) Förderung des Presse- und Informationswesens
- h) Allgemeine Überwachung und Förderung im technischen Bereich

Artikel 3 Neutralität

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 4 Sprache

1. Die offiziellen Sprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.
2. Die Statuten und Reglemente werden in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache abgefasst.

Artikel 5 Zugehörigkeit

1. Der Verband ist Mitglied der World Association of Kickboxing Organizations (WAKO). Die Vorschriften und Anweisungen dieses Verbandes sind für WAKO Switzerland verbindlich.
2. Es ist den Mitgliedern untersagt, während ihrer Zugehörigkeit zu WAKO Switzerland ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes einem anderen Verband anzugehören oder beizutreten. Es sind keine Teilnahmen an internationalen Turnieren sowie auch an Europa- und Weltmeisterschaften anderer Verbände erlaubt.

3. Der Verband ist Mitglied von Swiss Olympic und anerkennt damit die Statuten, Reglementen, Richtlinien und Bestimmungen von Swiss Olympic.

B Mitgliedschaft

B.1 Allgemeines

Artikel 6 Treuepflicht

Der Verband verlangt von seinen Mitgliedern Loyalität und Integrität gegenüber dem Verband und untereinander. Sie sind verpflichtet, ihre Aktivitäten auf die Ziele von WAKO Switzerland abzustimmen.

Artikel 6a

Die Mitglieder verpflichten sich zur Erbringung von regelmässiger Vereinsarbeit pro Club und Vereinsjahr.

Artikel 6b Ethik- und Doping-Statut

Der Verband setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. WAKO Switzerland anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

WAKO Switzerland, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im Doping-Statuts von Swiss Olympic bzw. im Ethik-Statuts des Schweizer Sports genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut.

Der Verband unterzieht sich allen Regelungen der World Anti Doping Agency und dem Doping-Statut von Swiss Olympic. Der Verband bekennt sich vorbehaltlos zu dopingfreiem Sport, unterstützt die Dopingbekämpfung und pflegt eine aktive Zusammenarbeit mit der Stiftung Antidoping Schweiz. Eine konsequente Einhaltung der Anti-Doping-Regeln schützt die Athleten, den Verband sowie die ganze Sportart Kickboxen.

Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von solchen festgestellten Verstössen zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Artikel 6c Sportarten

a) Kickboxing Light

Im Kickboxing Light sind nur sanfte Treffer auf den Partner/Gegner erlaubt (Skin Touch)

b) Point Fighting, Light Contact und Kick-Light

In diesen drei Disziplinen gilt das Niederschlagsverbot in allen Aktivitäten (Training und Wettkampf) und allen Altersstufen.

c) Ringsport

d) Musical Forms

Artikel 7 Mitglieder

WAKO Switzerland umfasst folgende Kategorien von Mitgliedern:

- a) Clubs und deren Einzelmitglieder als Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Passivmitglieder

Artikel 8 Clubs

Als Club gelten alle Gesellschaften des schweizerischen Privatrechts mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die Kickboxing oder artverwandte Disziplinen unterrichten. Es steht ihnen offen, ergänzende Sportaktivitäten anzubieten.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Kickboxing-Sport verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand dazu vorgeschlagen. Sie bezahlen keine Jahresbeiträge.

Artikel 10 Freimitglieder

Freimitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge. Dazu gehören Vorstand, Schiedsrichter (ab National C) Sport-Chef und National-Coaches.

Vorstandsmitglieder sind von allen Beiträgen befreit (inkl. Kurse und andere Anlässe).

Artikel 10a Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die dem Verband und/oder den Mitgliedern des Verbandes nahestehen, jedoch keine aktive Rolle als Sportler und/oder Funktionäre innerhalb des Verbandes innehaben. Sie entrichten einen jährlichen Passivmitgliederbeitrag.

B.2 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Artikel 11 Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder der Clubs sind Mitglieder bei WAKO Switzerland.

Artikel 12 Clubs

Die Minimalforderungen für die Aufnahme eines Clubs in den Verband sind die folgenden:

- a) Nachweis des Bestehens im Sinne von Art. 8.
- b) Ausweis über eine Anzahl von mindestens 5 Mitgliedern
- c) Der Haupttrainer muss den Anforderungen des technischen Reglements genügen.
- d) Die Statuten und Reglemente des Clubs müssen mit denjenigen des Verbandes in Einklang stehen.

Artikel 13 Aufnahmegesuch

1. Aufnahmegesuche von Clubs sind schriftlich mittels Anmeldeformular an den Präsidenten einzureichen. Sie haben über alle Aufnahmebedingungen genügend Aufschluss zu erteilen.
2. Ein Club, der ein Aufnahmegesuch einreicht, muss zwingend einen Delegierten an die nächste Delegiertenversammlung entsenden, um definitiv aufgenommen werden zu können.

Artikel 14 Bestätigung des Aufnahmegesuches

Sobald der Club die Aufnahmebestätigung vom Vorstand erhalten und die Jahresgebühr bezahlt hat, kann er an den Verbandsaktivitäten teilnehmen.

Artikel 15 Aufnahme

1. Provisorische Aufnahme: Klubs/Sportschulen, welche
 - sich mittels Anmeldeformular für eine Aufnahme bei WAKO Switzerland beworben haben,
 - und die Kriterien gemäss den Statuten erfüllen,
 - und deren Aufnahme mittels provis. Aufnahmebestätigung durch den Vorstand genehmigt wird,
 - und die Mitgliedschafts-Rechnung über Fr. 200.- bezahlt haben,gelten als provisorisch aufgenommen, bis zur definitiven Aufnahme an der DV gemäss Ergebnis der Abstimmung durch die Mitglieder. Auch provisorisch aufgenommene Klubs brauchen Lizenzen und Pässe für ihre Sportler damit sie an den Verbandsaktivitäten teilnehmen können.
2. Die DV hat über das Aufnahmegesuch innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Eingang definitiv Beschluss zu fassen. Eine Aufnahme kann nur mit Dreiviertelsmehrheit erfolgen.

3. Spätestens nach definitiver Aufnahme durch die DV ist jeder Club verpflichtet, mindestens einen Schiedsrichter an mindestens 75 % von WAKO Switzerland organisierten Turniere zu schicken. Kann ein Club diese Anforderung nicht erfüllen, hat er einen Unkostenbeitrag von CHF 50.-- zu bezahlen.

Artikel 16 Austritt

1. Der Austritt eines Clubs erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Er hat unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Jahres zu erfolgen.
2. Die Einzelmitglieder der Clubs verlieren ihre Mitgliedschaft zum Verband durch Austritt aus ihrem Club.

Artikel 17 Ausschluss

1. Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die DV mit Dreiviertelsmehrheit ausgeschlossen werden, falls sie trotz Verwarnung wiederholt Vorschriften jeder Stufe oder Entscheide von Verbandsorganen missachten oder sonstwie durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Kickboxing-Sports oder des Verbands schädigen.
2. Clubs können ihre Mitglieder aufgrund der eigenen Statuten suspendieren oder ausschliessen.

Artikel 18 Verbindlichkeiten

1. Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
2. Verbandsakten und –Materialien sind ohne weitere Aufforderung zurückzugeben.
3. Mit Austritt oder Ausschluss geht jeder Anspruch am Vermögen von WAKO Switzerland verloren.

Artikel 19 Wettkämpfe

Die Clubs werden in Regionen eingeteilt. Jede Region veranstaltet nach Möglichkeit pro Jahr ein Turnier.

C Finanzierung und Rechnungswesen

Artikel 20 Geldmittel

Die zur Erfüllung der Verbandstätigkeiten notwendigen finanziellen Mittel stammen namentlich aus:

- a) Jahresbeiträgen der Clubs
- b) Einnahmen aus Lizenzverkäufen
- c) Einnahmen aus Materialverkäufen
- d) Einnahmen von Wettkämpfen, Veranstaltungen usw.
- e) Sponsorenbeiträge
- f) Werbeeinnahmen
- g) Bussen

Artikel 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Artikel 22 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung hat den kaufmännischen Grundsätzen zu entsprechen.

Artikel 23 Finanzkompetenzen

Alle Vorstandsmitglieder erhalten die Berechtigung, Auslagen von bis zu CHF 500.- mittels Einzelunterschrift zu tätigen. Bei einem Betrag von mehr als CHF 500.- bedarf es einer Kollektivunterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds.

D Organisation

D.1 Allgemeines

Artikel 24 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Athletenvertretung
- e) Trainervertretung

D.2 Delegiertenversammlung

Artikel 25 Einberufung, Teilnahme

- 1) Die DV ist das oberste Organ von WAKO Switzerland. Sie setzt sich aus den Delegierten der aufgenommenen Clubs zusammen.
- 2) Die ordentliche DV wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt.
- 3) Eine ausserordentliche DV kann jederzeit durch den Vorstand oder mit begründetem Gesuch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Einem solchen Gesuch ist innerhalb von 2 Monaten zu entsprechen.
- 4) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an die aufgenommenen Clubs.
- 5) Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz an der DV.
- 6) Das Protokoll wird durch den vom Vorstand bestimmten Protokollführer abgefasst. Es wird durch diesen und den Vorsitzenden unterzeichnet.
- 7) Die Teilnahme an der DV ist obligatorisch. Wenn ein Mitglied weder selbst anwesend noch mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten ist, erhebt der Vorstand, vorbehaltlich einer nachträglichen genügenden Entschuldigung, eine Busse von Fr. 200.--.

Artikel 26 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der DV fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Rechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren für das neue Geschäftsjahr
- e) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
- f) Wahl für die Amtsdauer von zwei Jahren:
 - des Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 - der TrainervertretungWiederwahl ist zulässig
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Clubs
- h) Genehmigung von Reglementen
- i) Aufnahme und Ausschluss von Clubs
- j) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft von WAKO Switzerland in nationalen und internationalen Dachverbänden
- k) Statutenrevision
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

m) Auflösung von WAKO Switzerland

Artikel 27 Antragsrecht

Jeder aufgenommene Club hat das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Einladung, schriftlich und begründet dem Präsidenten Anträge zuhanden der DV einzureichen.

Artikel 28 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordentlich einberufene DV ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der aufgenommenen Clubs anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten ist.
2. Jede ausserordentlich einberufene DV ist beschlussfähig, sofern ein Drittel der aufgenommenen Clubs anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten ist.

Artikel 29 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht der Clubs wird durch drei Faktoren bestimmt (Basis Vorjahr), kumuliert:

<i>Anzahl Mitgliedschaften ab 12 Jahren:</i>	bis 40 gemeldete:	1 Stimme
	ab 41 – 100 gemeldete:	2 Stimmen
	ab 101 – 200 gemeldete:	3 Stimmen
	ab 201 gemeldete:	4 Stimmen
<i>zusätzlich durch Anzahl Lizenzen:</i>	ab 5 Lizenzen	1 Stimme
	ab 11 Lizenzen	2 Stimmen
	ab 21 Lizenzen	3 Stimmen
	ab 31 Lizenzen	4 Stimmen usw.
	ab 91 Lizenzen	max. 10 Stimmen
<i>zusätzlich durch Anzahl Offizielle:</i>	1 Offizieller* gilt als 1 Lizenz (*Schiedsrichter:innen haben mind. zwei Tageseinsätze an Turnieren zu leisten)	

Massgebend sind die Listen der Leitung Finanz und Administration.

2. Clubs, die den Jahresbeitrag bis zur ordentlichen DV nicht bezahlt haben, haben diesen an der DV zu begleichen. Andernfalls verlieren sie ihr Stimmrecht und werden bis zur Begleichung der Schuld aus dem Verband ausgeschlossen.

Artikel 30 Beschlussfassung

1. Die DV beschliesst und wählt grundsätzlich mit der absoluten und im zweiten Gang mit der relativen Mehrheit der vertretenen Clubstimmen.
2. Bei Stimmengleichheit erfolgen weitere Gänge bis zum Entscheid.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht mit einfacher Mehrheit im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Artikel 31 Qualifizierte Mehrheiten

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Clubstimmen:

- a) Revision der Statuten
- b) Aufnahme oder Ablehnung von Clubs
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Auflösung des Verbandes
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

D.3 Vorstand

Artikel 32 Allgemeines

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und dem Leiter Finanzen.
2. Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Stellvertretung ist nicht gestattet.
3. Das Protokoll wird durch einen vom Vorstand bestimmten Protokollführer abgefasst, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden unterzeichnet.
4. Gremien, Leitungsfunktionen und Mitarbeitende sollen möglichst geschlechterausgewogen besetzt werden. Dies gilt insbesondere für den Vorstand, wo eine 40 % Frauenquote erreicht werden soll.
5. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern ist auf 12 Jahre beschränkt.

Artikel 33 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für die Vertretung des Verbandes intern und extern zuständig.
2. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der DV zugewiesen sind.
3. Er führt die Verbandsgeschäfte.
4. Der Vorstand kann für einzelne Sachbereiche Arbeitsgruppen einsetzen. Er erteilt ihnen die Aufträge und überwacht ihre Arbeit.

Artikel 34 Beschlussfassung

1. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat das Stimmrecht und den Stichentscheid.
2. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg oder telefonisch gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Die Bestimmungen betreffend Protokollierung gelten auch in diesem Fall.

D.4 Rechnungsrevisoren

Artikel 35 Zuständigkeit

Ein Rechnungsrevisor hat die Rechnungsführung zu prüfen und zuhanden der DV Bericht zu erstatten. Er darf keinem anderen Organ des Verbandes angehören.

D.5 Athletenvertretung

Artikel 36

1. Zu Aufgabe der Athletenvertretung gehört die Kommunikation zwischen Verband und Athlet:innen und die Interessensvertretung der (Kader-)Athlet:innen.
2. In der Athletenvertretung sind beide Geschlechter vertreten.
3. Die Wahl der Mitglieder erfolgt im 2-Jahres-Rhythmus durch die Athlet:innen.
4. Die Athletenvertretung hat Antragsrecht beim Vorstand.

D.6 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Artikel 37 a Interessenkonflikte

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der weiteren Führungsorgane nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und der weiteren Führungsorgane informieren über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben.
3. Besteht ein Interessenkonflikt, so tritt die betroffene Person für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Im Vorstand ist die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts im Protokoll festzuhalten. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Artikel 37 b Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes und der weiteren Führungsorgane dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

E Nationalmannschaft

Artikel 37 Mitgliedschaft

In die Nationalmannschaft können Schweizer Staatsangehörige oder Ausländer mit Ausweis C (Niederlassung) aufgenommen werden.

F Auflösung

Artikel 38 Erforderliche Mehrheit

Die Auflösung von WAKO Switzerland erfordert eine Dreiviertelsmehrheit der vertretenen Clubstimmen.

Artikel 39 Verbandsvermögen

Über die Verwendung des Verbandsvermögens nach durchgeführter Liquidation entscheidet die DV.

G Schlussbestimmungen

Artikel 40 Auslegung

Sollten sich Schwierigkeiten in der Auslegung der Statuten ergeben, so ist der deutsche Text verbindlich.

Artikel 41

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die DV 2024 in Kraft.

Wohlen, 01.04.2025



Giovanni De Paolis
Präsident



Georges Nikiteas
Vizepräsident



Michael Wieladek
Leiter Finanz & Administration